

## **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Trebsen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 und § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Trebsen in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Satzung beschlossen (Beschluss SR/03/2021):

eingearbeitet: 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.10.2021

### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie bebauter Grundstücke außerhalb der Ortslage alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Jeder Grundstückseigentümer ist gehalten, sein Grundstück in einen für das Ortsbild vorteilhaften Zustand zu versetzen.

### **§ 2 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der im § 1 bezeichneten Grundstücke, auch wenn sie an mehreren öffentlichen Straßen liegen.

(2) Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte gleichgestellt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

(4) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Schnittgerinne gehören zum Gehweg. Als Gehweg gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(2) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder an anderen Straßen, Gehwege nicht bzw. nur auf einer Straßenseite vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst, unabhängig vom Verursacher, die Beseitigung von stehenden, liegenden und hineinragenden Fremdkörpern sowie Vegetation und deren Abfall. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungspflicht bestimmen sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Durchführung der Reinigung ist übermäßige und belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allen Fremdkörpern oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (4) Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Abfall ist sofort zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßenrinne, in sonstige Entwässerungsanlagen oder in offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (5) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, bis zur Fahrbahnmitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (6) Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Gehweg und die Straßenrinne.

#### **§ 5 Reinigungszeiten**

- (1) Die Gehwege sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat beziehungsweise vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (2) Starke Gehwege- und Straßenverunreinigungen durch Baustellen, Baustellenausfahrten, land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten und ähnliche Ereignisse sind sofort zu beseitigen.

#### **§ 6 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Gehwege sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1 m breit zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (§ 51 SächsStrG).
- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

## **§ 7**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 6 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass die von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 6 zu räumender Fläche.

(2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Der Einsatz von anderen chemischen Auftaumitteln (Salz) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

## **§ 8**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 4 und 5 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 6 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 6 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 streut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 52 Abs. 2 SächsStrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Trebsen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Streupflicht-Satzung) der Stadt Trebsen vom 23.09.2013 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Streupflicht-Satzung) der Stadt Trebsen vom 23.09.2013 vom 24.03.2014 außer Kraft.

Trebsen, den 23.03.2021

Stefan Müller  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.